



Katastrophenschutz Niedersachsen

KatS-StAN NDS 090/2

Die Energieversorgungsgruppe

Fassung 1.0
Stand 04/2023

KatS-StAN NDS 090/2 (Die Energieversorgungsgruppe)
– Fassung 1.0 – Stand: 04/2023

Energieversorgungsgruppe (EVGr)

Die Energieversorgungsgruppe gliedert sich in eine Staffel Netzersatzanlage und einen Betriebsstofftrupp. Staffel und Trupp können geschlossen, nebeneinander oder getrennt aufgestellt und zum Einsatz gebracht werden.

Die Staffel Netzersatzanlage verfügt über die technischen und personellen Fähigkeiten zur Einspeisung von Ersatzstrom in Gebäude und Anlagen sowie zur sonstigen Stromversorgung.

Der Betriebsstofftrupp kann hierzu ergänzend, mit den Fähigkeiten zur Lagerung und Abgabe von 6.000 Litern Kraftstoff aufgestellt sein.

Abschnitt A – Gliederung:

Die Energieversorgungsgruppe, die Staffel Netzersatzanlagen und der Betriebsstofftrupp werden jeweils oder gemeinsam durch eine Gruppenführerin oder einem Gruppenführer geführt.

Die Staffel Netzersatzanlage besteht zusätzlich aus

- zwei Elektrofachkräften im Bereich Elektroinstallation oder Energieversorgung mit dem einschlägigen Abschluss als Technikerin bzw. Techniker, Meisterin bzw. Meister oder Ingenieurin bzw. Ingenieur gem. DIN VDE 1000-10 oder vergleichbar gem. DIN VDE 1000-10
- drei weiteren Technikhelferinnen oder Technikhelfern

mit

- einer mobilen Netzersatzanlage 250 kVA (NEA 250) und
- einem geeigneten Zugfahrzeug.

Der Kraft- und Betriebsstofftrupp besteht zusätzlich aus

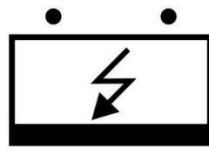
- einer Truppführerin oder einem Truppführer sowie
- zwei weiteren Technikhelferinnen oder Technikhelfern

mit

- einem mobilen Tankbehälter Kraftstoff (TB Ks) 6000l und
- einem geeigneten Transportfahrzeug, nach Möglichkeit mit ADR-Zulassung.

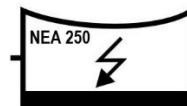
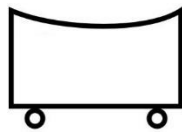
Abschnitt B – Grafische Darstellung

Energieversorgungsgruppe (EVGr)

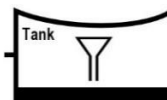
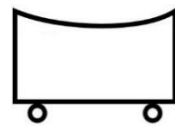


(0/1/8/9)

Staffel Netzersatzanlage



Betriebsstofftrupp



nach Möglichkeit

Abschnitt C – Hinweise und Ausnahmen

C 1

Eine HelferIn oder ein Helfer des Betriebsstofftrupps sollen möglichst als KraftfahrerIn bzw. Kraftfahrer über einen sog. ADR-Schein verfügen.

C 2

Die Energieversorgungsgruppe kann regelhaft als teilaktive Einheit aufgestellt sein. Insbesondere Zug- und Transportfahrzeuge können im Bedarfsfall aus anderer Einheit beigestellt werden.

Abschnitt D [nicht belegt]

Abschnitt E – Ausstattung

E 1

Die grundlegenden Anforderungen an Einsatzfahrzeuge folgen aus Ziff. 6 des Runderlasses über Gliederung und Sollstärke der Einheiten des Katastrophenschutzes in Verbindung mit KatS-StAN NDS 001.

E 2

Die Zusammensetzung von Beladungs- und Materialsätzen folgt aus KatS-StAN NDS 002.

E 3

Die weitergehenden Anforderungen an technische Beschaffenheit und Ausstattung / Mindestbeladung der Einsatzfahrzeuge nach Abschnitt A bestimmen sich nach Maßgabe nachfolgender Übersicht:

E 3.1

Netzersatzanlage 250 kVA (NEA 250)

Fahrzeugzweck:

- Netzersatzbetrieb
- Stromerzeugung

Technische Mindestbeschaffenheit:

- Dieselstromerzeuger mit mind. 250 kVA Nennleistung, inkl. Erdungsausstattung
- geeignet für Gebäudeeinspeisung und Einsatzstellenbetrieb
- Mit Anschluss über fünf Einzeladern und mind. zwei Stück 400 V / 125 A CEE-Steckdosen
- Mit Notstromautomatik

Mindestausstattung:

<u>Pos.</u>	<u>Anforderung/Mindestbeladung</u>	<u>Anzahl</u> (nach Bedarf = mind. einmal, ggf. mehr)	<u>Beschreibung, weitergehende</u> <u>Anforderung</u>
01	Unterlegkeil	2	DIN 76051
02	Feuerlöscher, ABC-Löschpulver, 6 kg	1	DIN EN 3; Leistungsklasse mindestens 21 A-113 B
03	Feuerlöscher, Kohlenstoffdioxid, 2 kg	1	DIN EN 3
04	Anschlussleitungen	nach Bedarf	
05	Werkzeugsatz Elektro / Anschlussarbeiten	1	

E 3.2

Tankbehälter Kraftstoff (TB Ks)

Fahrzeugzweck:

- Kraftstofftransport
- Puffertank für Netzersatzanlage
- Mobile Kraftstoffabgabe

Technische Mindestbeschaffenheit:

- Anhängerbasiert

Mindestausstattung:

Pos.	Anforderung/Mindestbeladung	Anzahl (nach Bedarf = mind. einmal, ggf. mehr)	Beschreibung, weitergehende Anforderung
01	Unterlegkeil	2	DIN 76051
02	Kanalabdeckung, magnetisch, kraftstoffbeständig	1	
03	Öl- / Kraftstoffbindemittel, 10 kg	1	
04	Kraftstoffbeständige Plane, 5x5 m	1	
05	Persönliche Schutzausstattung Kraftstoff (Augenspülflasche DIN EN 15154-4, Vollsichtschutzbrille EN 166, Einweg-Halbmaske EN 405, Schutzhandschuhe nitrilbeschichtet EN 388 / E 420, Schutzhandschuhe PVC EN 374 / EN 388 / EN 420, Schürze EN 14605, Chemikalienschutzoverall EN 1149-5, Überziehtiefel)	2	
06	Feuerlöscher, ABC-Löschpulver, 6 kg	2	DIN EN 3; Leistungsklasse mindestens 21 A-113 B